

nicht ohne Expropriation mit dem Inhalte einer Dienstbarkeit belastet werden, mag diese auch ökonomisch von noch so geringer Bedeutung sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Gerichtspräsidenten von Frauenbrunnen vom 10. April 1890 aufgehoben.

98. Urtheil vom 22. November 1890
in Sachen Huber.

A. Die Rekurrentin, welche in Folge Konkurses ihres Ehemannes unter obrigkeitlicher Vormundschaft steht, ist Eigenthümerin des Gutes Bachmatt, Gemeinde Kerns. Durch Tauschvertrag vom 30. Juni 1890 vertauschte ihr Vormund dieses Gut gegen das Heimwesen Stadel des Kaver Britschgi; dieser Tauschvertrag, bei welchem der Rekurrentin in Folge höhern Anschlagswerthes des Gutes Bachmatt eine Tauschrestanz von 12,000 Fr. zu Gute kommt, wurde vom Gemeinderathe Kerns als Vormundschaftsbehörde genehmigt. Die Rekurrentin beschwerte sich hiegegen beim Regierungsrathe des Kantons Unterwalden ob dem Wald, wurde aber durch Entscheidung vom 10. September 1890 abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 4./8. November 1890 stellt sie nunmehr beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle in Umänderung des regierungsräthlichen Erkenntnisses die Durchführung des Tauschgeschäftes von Bachmatt und Stadel als unzulässig erklären, unter Vorbehalt der Kostenfolgen; sie behauptet, durch den angefochtenen Beschluß werde die in Art. 10 der obwaldenschen Kantonsverfassung niedergelegte verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie verletzt. Es gehe doch gewiß nicht an und könne auch durch ein kantonales Gesetz nicht gültig und rechtswirksam verfügt werden, daß mit dem Grundeigenthum von Personen durch Dritte so umgesprungen werde, wie es hier geschehen

solle. Das Bachmattgut sei der Stammsitz der Familie ihres Ehemannes; sie habe zwei Söhne, auf welche das Gut später übergehen würde; diesen könne doch ihr Stammsitz nicht durch bloße Administrativverfügung entzogen werden. Der Tausch sei auch für die Rekurrentin und ihre Familie, welche einstimmig gegen denselben protestire, ökonomisch nachtheilig, da das Bachmattgut gegenüber Stadel um mindestens 2000 bis 2500 Fr. zu niedrig angelegt sei. Es sei also das Eigenthum nicht nur ideal sondern auch materiell, dem Werthverhältnisse nach, verletzt. Das kantonale Gesetz schreibe zudem vor, daß Grundeigenthum von Bevormundeten nur nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung veräußert werden dürfe. Diese Vorschrift sei im vorliegenden Falle außer Acht gelassen worden. Allerdings könnte wegen Verletzung eines kantonalen Gesetzes nicht Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden. Allein hier handle es sich nicht nur um das Gesetz, sondern um das Gesetz in Verbindung mit der Verfassung. Denn die Verfügung Dritter über das Grundstück der Rekurrentin verletze jedenfalls dann die verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie, wenn nicht wenigstens die gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden seien. In erster Linie aber halte die Rekurrentin daran fest, daß der angefochtene Tausch angeht des § 10 K.-V. überhaupt nicht, auch nicht durch das kantonale Gesetz, gerechtfertigt werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Vormund ist der privatrechtliche Stellvertreter des handlungsunfähigen Mündels und als solcher, innerhalb des Rahmens der Gesetze und je nach Umständen unter Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, befugt, für den Mündel, an dessen Stelle, privatrechtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Es ist daher klar, daß bei Verfügungen, welche Vormund und Vormundschaftsbehörde innerhalb der Schranken ihrer gesetzlichen Vollmacht an Stelle des Mündels über dessen Vermögen treffen, nicht von einer Verfügung Dritter oder einem Eingriffe der Administrativbehörde gesprochen werden kann, sondern die Verfügung als eine solche des Berechtigten selbst zu behandeln ist, dessen Willen in Folge seiner Handlungsunfähigkeit durch seine gesetzlichen Vertreter sup-

plirt wird und supplirt werden muß. Nun ist der streitige Tauschvertrag durch den Vormund der Rekurrentin mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, des Gemeinderathes, innerhalb der Schranken der gesetzlichen Vollmacht der vormundschaftlichen Organe abgeschlossen worden; es ist daher klar, daß hier von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie nicht die Rede sein kann. Wenn die Rekurrentin behauptet hat, es seien bei Abschluß des Tauschvertrages die gesetzlichen Formalitäten nicht beobachtet worden, so ist darauf zu erwidern, einerseits daß es sich in dieser Richtung nur um eine Gesetzes- nicht aber um eine Verfassungsverletzung handeln könnte, andererseits daß das obwaldensche Vormundschaftsgesetz (Art. 32) die vorgängige Bekanntmachung nur für den Verkauf, nicht aber für die von ihm gleichfalls (Art. 31) ausdrücklich zugelassene Vertauschung von Mündelgrundstücken fordert. Der Rekurs muß daher als unbegründet abgewiesen werden, obschon zugegeben werden mag, daß es vielleicht nicht zweckmäßig ist, wenn die Gesetze die Vertauschung von Mündelgrundstücken anders als unter ganz speziellen Kauteln gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil avec la France.

1. Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 Juin 1869.

99. Urtheil vom 7. November 1890
in Sachen Riesen.

A. Am 9. Oktober 1888 kam zwischen Molles-Puyredon & Cie. in Montpellier und Riesen-Ritter, Wirth zum „Bielerhof“ in Biel ein Vertrag zu Stande, wonach erstere dem letzteren eine Bibliothek zu den im Vertrage festgesetzten Bedingungen vermieteten. Art. 14 dieses Vertrages schreibt vor: „Alle Streitigkeiten über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sind vom Gerichte von Montpellier zu beurtheilen.“ Die Dauer des Vertrages wurde bis 31. Dezember 1895 festgesetzt. Im März 1889 trat indeß Riesen-Ritter vom Vertrage zurück und sandte dem Vermiether die Bibliothek zurück. In Folge dessen luden Molles-Puyredon & Cie. ihn vor das Handelsgericht in Montpellier zu Beurtheilung der Rechtsbegehren.

1. Er sei zu verurtheilen, die laut Vertrag vom 9. Oktober 1888 eingegangenen Verpflichtungen bis zum Auslauf desselben 31. Dezember 1895, zu erfüllen und die ihm vermietete Bibliothek binnen 8 Tagen, von Ausfällung des Urtheils an gerechnet